

75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Internationale wissenschaftliche Fachgesellschaften als generative Erzeugerinnen und Beschleunigerinnen ihrer Universalisierung

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würden und Rechten geboren“, beginnt Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie ihn viele Staaten der UN am 10. Dezember 1948 beschlossen. Die indische Delegierte Hansa Mehta hatte dabei durchgesetzt, dass das „men“ der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte von 1789 durch „human beings“ ersetzt wurde, um auch dem wirklich Allerletzten klarzumachen, dass alle Geschlechter mitgemeint seien. Dass die Menschenrechte nicht nur für die jetzt lebende, sondern auch für die noch ungeborenen Generationen gelten, betonten die ökologischen Bewegungen (vgl. hierzu und zum folgenden Arendt 1955, Behrens 1982 und 2019, Eckel 2014 und Muggenthaler 2023). Zwei Stränge können bei der – bisher stets holprigen - Universalisierung und Konkretisierung der Menschenrechte unterschieden werden: erstens der generative Strang von Recht und Politik (Seyla Benhabib terminiert diesen Strang von Kant an und spricht 2016 von seiner ‚Jurisgenerativität‘: "Kants begriffliche Initiative gipfelte später in den internationalen Menschenrechtsgesetzen, wie sie insbesondere nach 1948 entwickelt wurden. Diese Neuerungen bewirken zwar keine Lösung oder Auflösung der normativen Zweideutigkeiten des Kosmopolitismus, ermöglichen aber die Entstehung eines Raums der »Jurisgenerativität«, in dem die Einheit und Vielfalt der Menschenrechte über Grenzen hinweg durchdacht werden kann."). Den zweiten meist übersehenen Strang bilden betont unpolitische internationale wissenschaftliche Fachgesellschaften als generative Erzeugerinnen und Beschleunigerinnen der Universalisierung menschenrechtlicher Standards. Dieser Strang setzt lange vor Kant ein.

Strang 1 Generativität von Recht und Politik (Jurisgenerativität)

1789 und die gebremste Sogwirkung

Die „Droits de l’Homme et du Citoyen“ von 1789 entwickelten *eine sich selbst beschleunigende Sogwirkung*, indem sich damals auf einmal auch die Personen auf ihr *Menschsein* und daher ihre *Menschenrechte* beriefen, die womöglich die revolutionären Massen der Französischen und Amerikanischen Revolution gar nicht gemeint hatten: Sklaven, Frauen, „Behinderte“. (Genau weiß man nicht, was die Revolutionäre dachten, immerhin war schon Jahrhunderte zuvor in einigen Klöstern die unorthodoxe Meinung debattiert worden, sogar Sklaven und Frauen seien vor Gott Menschen mit den gleichen Rechten wie Männer. Und die Parole in den Bauernkriegen lautete: Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann.) Bereits 1804, 15 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte, hatten in der französischen Kolonie Saint-Domingue (später ‚Haiti‘) die Nachkommen in Afrika gefangener Sklaven die Unabhängigkeit erlangt und unter Berufung auf die Menschenrechte die Sklaverei zumindest von Gesetzes wegen abgeschafft. Und Frauen wie Olympe de Gouges hatten schon unmittelbar nach 1789 eine „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ verfasst. Wegen dieser Sogwirkung wundert es nicht, dass Südafrika, Saudi-Arabien, die Sowjetunion und ihre Verbündeten sich 1948 bei der Abstimmung über die UN-Erklärung der Menschenrechte der Stimme enthielten. Das „colonial office“ des United Kingdom befürchtete von der UN-Erklärung das Ende des Empires.

Bürgerrechte und/oder Menschenrechte, Verbindlichkeitsschub erst 1975

Bis zur KSZE-Schlussakte von 1975 waren diese Befürchtungen einer jurisgenerativen Sogwirkung allerdings weit übertrieben. Der Grund dafür ist meiner Ansicht nach das „und“ zwischen den „Droits de l’Homme et du Citoyen“. Menschen- und Bürgerrechte können sich in der Reichweite ihrer Geltung

deutlich unterscheiden. Ratifizierte Rechte knüpften zunächst am Status des Bürgers, nicht am Status des Menschen an. Die Vereinten Nationen blieben eine Versammlung von Nationen. Die nationale Souveränität, das Recht auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Nationen wurde durch die Menschenrechte nicht relativiert oder gar ausgesetzt. Einige Nationen übernahmen die Menschenrechte zwar in ihre ratifizierten Bürgerrechte. Diese galten allerdings für ihre Bürger, nicht für alle Menschen. Mehr als 30 000 Petitionen, die sich auf die Rechte *als Menschen*, nicht als *Bürger* beriefen, gingen zwischen 1948 und 1958 bei der UN-Menschenrechtskommission ein. Alle 30 000 blieben wirkungslos. Der langjährige Leiter des UN-Menschenrechtsbereichs und einer der Formulierer der UN-Menschenrechte, der Kanadier John Humphrey, fasste 1984 zusammen: die UN-Menschenrechtskommission sei der *„aufwendigste Papierkorb, der je erfunden wurde“* (Humphrey 1984, S. 28).

Erst in der KSZE-Schlussakte von 1975 wurden sowohl die nationale Souveränität als auch die Anerkennung der Menschenrechte etwas verbindlicher festgeschrieben. Dissidentengruppen und religiöse Minderheiten beriefen sich auf sie. Vereinigungen wie „Amnesty international“ oder „Pogrom“ gewannen an Bedeutung, wenn sie quer zu den Fronten des Kalten Krieges Menschenrechtsverletzungen in allen drei Blöcken bearbeiteten und anprangerten. Zahlreiche Institutionen entstanden: z.B. das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 1993, z.B. der Internationale Straf-Gerichtshof in Den Haag, der zwar unabhängig von der UN gegründet wurde, an den die UN aber überweisen, und andere Institutionen. Die Menschenrechte wurden konkreter ausformuliert, z.B. in der UN-Behindertenrechtskonvention, z.B. im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese Konkretisierung sollte das Verständnis der Menschenrechte als lediglich formale bürgerliche Gleichheitspostulate berichtigen, welche die die faktische soziale Ungleichheit in Klassengesellschaften perpetuiere. Ein Recht auf Entwicklung wurde aus den Menschenrechten abgeleitet (A. Sen 1999, Martha Nussbaum 2016, Behrens 1982 und Behrens & Zimmermann 2017). Samuel Moyn spricht von den Menschenrechten als *„The Last Utopia“*, auf die sich die von den Blöcken Enttäuschten einigen könnten (Moyn 2012)

Konkretisierungs-Erfolge erkennt man an Ablehnung

Die wachsende Bedeutung dieser Institutionen und Konkretisierungen von Menschenrechten, die sie vom abstrakten Ideenhimmel in die alltägliche Praxis ziehen sollten, zeigt sich meiner Ansicht nach darin, dass auch einige Staaten, die 1948 für die UN-Menschenrechte gestimmt hatten, sich bei der Ratifizierung dieser Konkretisierungen zurückhalten: So ratifizierte die USA die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht. Die USA zogen auch wie Russland ihre Unterschrift für eine nationale Ratifizierung als Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag zurück. Dieser Internationale Strafgerichtshof war als Dauereinrichtung zwar juristisch unabhängig von den UN in den völkerrechtlichen Verträgen von Rom gegründet worden, aber die UN können jederzeit an ihn verweisen. In der Ablehnung von Ratifizierungen verhielten sich die USA ebenso, wie China bei den politischen und bürgerlichen Rechten. China hatte zwar nach anfänglicher Zurückhaltung den Menschenrechts-Pakt über politische und bürgerliche Rechte unterschrieben, ratifizierte ihn aber bis heute nicht. Auch die Erklärungen *eigener* Menschenrechte durch einige arabische Länder und China nehme ich als Beleg für den Bedeutungszuwachs der Menschenrechte. Denn zunächst hatten sich diese Staaten eher still verhalten und Menschenrechtsinitiativen aus ihren Machtbereichen herauszuhalten versucht. Mehr schien ihnen gar nicht nötig. Spätestens ab 2013 propagiert China aber offensiv ein antikoloniales ‚Recht auf Entwicklung‘, das A. Sen zwar schon Jahrzehnte früher begründet hatte. Aber für China relativiert das Menschenrecht auf Entwicklung die UN-Menschenrechte bis zur Aussage hin, Menschenrechtsstandards seien vom Entwicklungsstand der jeweiligen Nation abhängig (vgl. Voß-Kyeck 2022). Kosmopolitismus wird wieder zum Schmähwort. Diese Position hätte China schon in den 60 Jahren vor 2013 vertreten können, tat es aber nicht. Die chinesische verstärkte Anerkennung der UN

ab 2013 zeigt China daher darin, dass es sich – anders als vor 2013 - in den UN-Gremien um eine eigene alternative Formulierung von Menschenrechtstandards bemüht (siehe auch hierzu Voß-Kyeck 2022).

„Westliche“ Werte?

Kurzfristige europäische und amerikanische Politiker unterstützen heute diese Tendenzen, indem sie unüberlegt von „westlichen Werten“ reden und damit begrifflich eine exkludierende Grenze zu Asien („östliche“ Werte) und den globalen Süden („antikoloniale“ Werte) ziehen. Den Fakten entspricht das nicht: in allen Erdteilen berufen sich breite Bewegungen auf die UN-Menschenrechtskonvention, und 1948 wirkten Vertretungen aus allen Erdteilen an deren Formulierung mit. Die Menschenrechte verkörpern ebenso nördliche, südliche und östliche Werte wie ‚westliche Werte‘. Aber allein der dauernde Verweis auf „westliche Werte“ bestärkt diejenigen, die in den ‚westlichen‘ Menschenrechten nichts anderes als eine zynische propagandistische Rechtfertigung für feindliche Interventionen ehemaliger westlicher Kolonialstaaten in ihre östlichen und südlichen früheren Kolonien sehen. Wenn westliche Staaten auch noch Menschenrechte, also ihre angeblich ‚westlichen‘ Werte brechen, trägt das entscheidend zum derzeitigen Anerkennungs- und Vertrauensverlust in Menschenrechte (vgl. Muggenthaler 2023) bei. In der Tat hatten, nicht erst seit Entstehen des Kapitalismus, koloniale und imperialistische Staaten und Kartelle ihre Raubüberfälle, Versklavungen, Ausbeutungen und Völkermorde als Missionswerk zu bemänteln versucht: ein Missionswerk, das die Werte der menschenrechtlichen Aufklärung und der christlichen Nächstenliebe den widerständigen Völkern der Welt mit Feuer und Schwert bringen und die Menschheit versittlichen würde. So erstaunt es nicht, wenn sich heute auf Verzeichnissen ‚weißen‘ kolonialen Denkens nahezu alle Parolen der menschenrechtlichen Aufklärung finden, z.B. <https://nmaahc.si.edu/learn/talking-about-race>. Dabei hatten die Helden der postkolonialen Theorie, Frantz Fanon (1982 und 2020) und Aimé Césaire, nicht die Menschenrechte und die Werte der Aufklärung als imperialistisch kritisiert, sondern im Gegenteil ihre mangelnde Universalität. Erst ihre mangelnde Universalität machte sie für den Mißbrauch durch ‚missionierende‘ imperialistische Ausbeuter geeignet. Welchen Sinn hat es, die Werte, auf die Frantz Fanon und Aimé Césaire sich beriefen, als „westliche Werte“ zu bezeichnen?

Seyla Benhabib schreibt, wie eingangs schon berichtet, 2016: "Kants begriffliche Initiative gipfelte später in den internationalen Menschenrechtsgesetzen, wie sie insbesondere nach 1948 entwickelt wurden. Diese Neuerungen bewirken zwar keine Lösung oder Auflösung der normativen Zweideutigkeiten des Kosmopolitismus, ermöglichen aber die Entstehung eines Raums der »Jurisgenerativität«, in dem die Einheit und Vielfalt der Menschenrechte über Grenzen hinweg durchdacht werden kann." An Kant selbst kann man das schlingende Lernen vom noch rassistischen frühen Kant zum späten Kant nachvollziehen. Der zweite generative Strang, der einen solchen menschenrechtlichen Denkraum entstehen ließ, ist mindestens 2000 Jahre älter als Kant:

Strang 2: Generativität internationaler wissenschaftlicher Fachgesellschaften der Professionen

Betont unpolitisch

Neben der bisher beschriebenen rechtlich-politischen Entwicklung zwischen Staaten und spezialisierten NGOs gibt es, so die These dieses Beitrags, eine oft, auch sogar von Muggenthaler und Seyla Benhabib, übersehene zweite breite Bewegung, die im Nebeneffekt für die *Universalisierung der Menschenrechte* wesentlich wurde. Diese Bewegung gibt sich im Unterschied zur ersten oft betont unpolitisch und legt großen Wert auf ihre vorgeblich neutrale Distanz zur Politik. Sie geht zurück auf Professionen, die sich staatsfern ihrer Regeln gaben und ohne staatliche Hilfe untereinander durchsetzten. So gab es die Norm ‚Jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten‘

bereits 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung bei den Wanderheilern der Insel Kos, die als Metöken fast nirgendwo volles Bürgerrecht hatten, als Regel der Honorarberechnung: Arme hatten das Recht auf unentgeltliche Behandlung. Dafür hatten Reiche zu bezahlen, wozu sie fähig waren. Diese Norm individueller Bedarfsgerechtigkeit und ihrer Finanzierung entstand Jahrtausende vor den modernen Sozialstaaten, sie leuchtete den modernen Sozialstaaten voran. Sie war nicht durch Staaten garantiert, sondern durch Professionsnormen (Belege in Behrens 2019, S. 196 bis 220). Professionen bilden heute wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Im Kalten Krieg lernten sie bei ihren internationalen Treffen, politische Äußerungen zu vermeiden oder sie in ‚rein sachliche Ausführungen‘ zu verpacken. Nur unter dieser Bedingung konnte es im Kalten Krieg zu gemeinsamen Konferenzen kommen, bei denen alle voneinander lernten und vieles besprochen werden konnte, solange nie in Protokollen ‚politische Beschlüsse‘ gefasst wurden. Lange bevor Seyla Benhabib von „Jurisgenerativität“ der Menschenrechtserklärungen schrieb (sind diese Erklärungen einmal da, können sich immer neue Akteure auf sie berufen, Benhabib 2016) – behaupteten wir in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die *Generativität von Professionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften für die beschleunigte Universalisierung der Menschenrechte*. Das könnte an Fachgesellschaften der Chemie (Atmosphärenchemie), der Meteorologie, der Agrarwissenschaften, der Physik gezeigt werden, hier soll es an Medizin und Gesundheitswissenschaften, genauer an der Arbeitsmedizin und den Arbeitswissenschaften nachgewiesen werden. (Als Mitglied von G.R.A.D.E ist der Autor dieses Beitrags zur Offenlegung seiner institutionellen Anbindungen verpflichtet, aus denen die Lesenden auf seine Befangenheit schließen könnten: Ich war viele Jahre lang Mitglied des Vorstands der Kommission für Forschung und Evaluation der ‚International Commission for Occupational Health (ICOH), die als Partnerorganisation der International Labour Organisation ILO und der WHO Fragen des Gesundheitsschutzes der Arbeitenden untersuchte und evaluierte.) Diese Fachgesellschaften bildeten einen Raum, in dem sich die Beteiligten allmählich und schlingernd vom Rassismus weg zur Aufnahme des Rechts auf ‚participation‘ in ihre fachlichen Klassifikationen bewegten – und von der Eminenzbasierung zur Basierung auf externer und interner (individueller) Evidence:

Allmählicher Abschied vom Rassismus

Nicht erst seit Mengele war Medizin oft rassistisch. Im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts war unter Arbeitsmedizinern noch durchaus die Auffassung verbreitet, die menschlichen „Rassen (Races)“ seien ganz unterschiedlich des Gesundheitsschutzes bedürftig. So wiesen „Schwarze Rassen“ eine hohe ‚Hitzebeständigkeit‘ auf, die sie für Tätigkeiten in Heizkellern der Ozeandampfer, an Schmelzöfen und dergleichen prädestinierten, welche den Mitgliedern der weißen Rassen gesundheitlich unzumutbar seien. Dafür seien weiße Rassen bei Tätigkeiten des Befehlens, des Schreibens, des Planens und des Kontrollierens gesundheitlich weniger überfordert. Im 19. Jahrhundert wurde auch aktiv nach der ‚giftfesten Persönlichkeit‘ gesucht, die vor Giften nicht geschützt werden müsse und in bestimmten „Rassen“ hoffentlich häufiger vorkäme. Ebenso wurde nach Rassen gesucht, die weniger „Wirbelsäulenschwächlinge“ und „Neurastheniker“ hervorbrächten als andere. Wie selbstverständlich gingen Arbeitsmediziner davon aus, dass nicht für alle „Menschenrassen“ die gleichen Standards im Arbeitsschutz nötig seien. Wie Hunde durch Züchtung für verschiedene Aufgaben bei Jagd, Bergrettung oder bei der Begleitung von Damen spezialisiert wurden, so habe die Evolution Menschenrassen für verschiedene Aufgaben spezialisiert und unempfindlich gemacht (vgl. Behrens 2019). Von solchen falsifizierten Theorien kann auf heutigen Kongressen der ICOH keine Rede mehr sein. Die wissenschaftlich begründeten Arbeitsschutzstandards sind auf der ganzen Erde identisch, auch wenn sie nicht überall gleich in geltendes nationales Recht umgesetzt sind. Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften wissen oft ziemlich gut, wenn ihre Vorgesetzten etwas von ihnen verlangen, was mit wissenschaftlichen Standards eigentlich schwer vereinbar ist – auch wenn sie das Verlangte trotzdem tun, wissen sie es. (Selbst die Tabak- und die Ölindustrie hatten einige Schwierigkeiten,

Mitglieder von Fachgesellschaften für die Äußerung zu gewinnen, die Schädlichkeit des Rauchens sei noch nicht als entscheidender Faktor für Lungenkrebs nachgewiesen oder für Klimaerhitzung und CO₂-Anstieg sei die Verringerung der Verbrennung von Öl, Kohle und Gas zwar ein, aber allein kein besonders folgenreicher Hauptfaktor. Am Ende fanden die Firmen immer einige Wissenschaftler für ihre Auffassungen, aber viele sprangen wieder ab.)

Dass es unterschiedliche Menschenrassen gäbe, behaupten heute weder Medizin noch Gesundheitswissenschaften (nur im deutschen Grundgesetz ist antidiskriminierend noch von Rassen die Rede). *Diese Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die Universalisierung von Menschenrechten* – gerade unabhängig davon, in welchen Staaten die Menschen Bürger sind und Bürgerrechte haben – wird z.B. auf internationalen Fachkongressen rituell bekräftigt. Diese ‚Weltkongresse‘ sind außer Jahrmärkten der Eitelkeiten und Gelegenheiten, Fernreisen zu touristischen Sehenswürdigkeiten als Dienstreisen steuerlich geltend zu machen, Rituale der Universalisierung. Mitglieder aus 80 bis 100 Staaten nehmen an ihnen teil. Vorstellungen, es gäbe eine nationale Wahrheit - wie im NS-Staat die Wahrheit der Deutschen Physik – halten sich auf diesen Weltkongressen nur schwer. Dass alle Menschen gleich und frei an Würde und Rechten geboren sind, ist die Referenzidee der meisten Wissenschaften geworden, die früher rassistisch argumentierten. Etwas anderes wäre heute weder in den Vorträgen vor dem jeweiligen „Geselligen Abend“ noch in den informellen Gesprächen auf den Geselligen Abenden zu hören.

(Dabei bleiben ‚Konstitutionen‘ durchaus Thema. Aber unterschiedliche Konstitutionen werden Individuen zugeschrieben, nicht mehr „Rassen“. So sind in Deutschland vor der ‚Verbeamtung‘ von Gesetzes wegen amtsärztlicher Untersuchungen vorgeschrieben, die cum grano salis die Wahrscheinlichkeit prognostizieren sollen, mit der eine Person das Pensionierungsalter erreicht, ohne vorher als „dienstunfähig“ dem Steuerzahler auf der Tasche zu liegen. Der Privatwirtschaft sind solche Untersuchungen verboten – und auch dem öffentlichen Dienst sind sie bei Anstellungen statt bei Verbeamtungen verboten. Wer nicht beamtet werden kann, kann immer noch angestellt werden.)

Sowohl Staats-Bürger als auch Mitglied überstaatlicher wissenschaftlicher Gemeinschaften

Allerdings: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind immer sowohl Bürgerinnen und Bürger von (National-)staaten als auch Mitglieder ihrer internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaft. Das ist zuweilen schwer auszubalancieren. Die Mitgliedschaft in einem Nationalstaat und die Mitgliedschaft in der internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaft kämpfen in derselben Brust miteinander. Aber eins ist sicher: Wer aus seinem Fach austritt, kann seinen Beruf nicht länger ausüben. Daher sind fachwissenschaftliche Stellungnahmen oft hart umkämpft. Zwar gibt es in der Wissenschaft eine fast unübersehbare Zahl von ‚Schulen‘ mit nicht selten starker regionaler Bedeutung. Sie berufen sich auf kulturelle Traditionen. Aber ihnen allen ist gemeinsam, dass sie an der Geltung des besseren Arguments, am Indizienbeweis der Evidence festzuhalten behaupten. Es gilt idealiter die zwischenmenschlich begründbare und prüfbare ‚Wahrheit‘ – auch gegen den Konsens der Mehrheit.

Konventionelle Sport-Weltmeisterschaften, unkonventionelle Wissenschaft

Das unterscheidet Wissenschaften von einer anderen höchst einflussreichen international generalisierenden Institution, dem Wettkampfsport. Zwar sind in den einzelnen Ländern ganz unterschiedliche Sportarten populär. Schon in den USA können viele mit Fußball nichts anfangen, und selbst Franz Beckenbauer könnte dort über viele Straßen gehen, ohne dass Menschen ihn erkannten. Aber die Regeln eines beliebigen Wettkampfsports sind weltweit immer dieselben. Sonst könnte es keine Weltmeisterschaften geben. Das ist die universalisierende Tendenz sportlicher Weltmeisterschaften. Was ‚Abseits‘ ist, muss international dasselbe sein. Aber - und das ist der entscheidende Unterschied zur Wissenschaft – Abseitsregeln wie alle Regeln im Wettkampfsport

beruhen auf Nichts als auf der Konvention, also der Mehrheitsentscheidung internationaler Sportverbände. Das ist in den Wissenschaften ganz anders. Für die Wissenschaften versteht es sich von selbst, dass die Logik und die Empirie entscheiden, nicht die Mehrheit. Es ist selbstverständlich, dass eine Wissenschaftlerin recht haben kann, auch wenn die Mehrheit ihrer Fachkolleginnen mehrheitlich andere Theorien für berechtigt halten. Im Wettkampfsport dagegen gibt es keine Richtigkeit außerhalb des Konsenses der Mehrheit.

Nun ist eingewandt worden, auch wissenschaftliche Angestellte seien häufig konventionell, und wer nicht konventionell sei, verliere schnell seine Stelle. Das ist empirisch gar nicht zu bestreiten. Als Semmelweis seine Evidence-Belege dafür vorlegte, konsequentes Händewaschen der Ärzte bewahre Mütter vorm Tod durch Kindbettfieber, wurde seine Stelle nicht verlängert. Er starb jung in einem kurzen Aufenthalt in der Psychiatrie. Selbst einige Nobelpreisträgerinnen haben vorher ihre Stelle wegen ‚Irrelevanz‘ ihrer Forschung verloren. Aber völlig unstrittig gilt trotzdem: Ein Fakultätsrat ist kein Konzil. Nicht die Vorstände und Jahresversammlungen von Fachgesellschaften bestimmen, was wahr ist. Nicht ihre Eminenz entscheidet, sondern die Indizien-Belege externer und interner Evidence entscheiden, auch wenn es das jüngste, isolierteste, fremdartigste und am meisten missachtete Mitglied der Gesellschaft ist, welches diese Belege vorlegt. Dabei geht es um externe und um interne Evidence. Externe Evidence bilden die wohldokumentierten Durchschnittsergebnisse einer Maßnahme. Da man von einem Durchschnitt statistisch schwerlich auf den Einzelfall schließen kann, muss, falls es um den Einzelfall einer konkreten natürlichen oder juristischen Person gehen soll, immer interne Evidence dieses Einzelfalls aufgebaut werden (Behrens 2019, 2022). In der Medizin geht es um die ‚Einführung des Subjekts‘, wie Viktor v. Weizsäcker nötig fand, zu betonen. Das ist das Prinzip der Wissenschaft. Dass es nicht immer eingehalten wird, heißt nicht, dass es nicht normativ gilt. Jede und jeder kann sich auf das Prinzip berufen, welches es für die Regelbildung im konventionellen Wettkampfsport gar nicht gibt. Für ihre ‚Reine Rechtslehre‘ haben Adolf Merkl und Hans Kelsen (1934) eine ähnliche Stufenschichtung höherer und niedrigerer Rechtsformen in allen Rechtssystemen beobachtet, z.B. Verfassung – Gesetz – Verordnung – Urteil. Ein solches Gefüge hat einen praktischen Vorteil: Ein Urteil kann falsch, eine Verordnung gesetzeswidrig und sogar ein Gesetz verfassungswidrig sein, ohne dass deshalb die Verfassung um ihre Geltung gebracht ist. Ebenso ändern auch eminenzbasierte und konventionelle Forschung nichts an dem von allen hochgehaltenen Prinzipien, dass nicht Konvention, Eminenz und Mehrheit, sondern allein externe und interne Evidence entscheiden soll - wie klein auch die Minderheit ist, die sie vorträgt und belegt.

Fachwissenschaftliche Begriffe und Menschenrechte

Die Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die Universalisierung von Menschenrechten zeigt sich nicht nur im Abbau falscher, z.B. rassistischer Vorstellungen. Sie wirkt sich auf die fachwissenschaftlichen Begriffe aus. Diese Generativität hat in der Medizin dazu geführt, dass sie erstmals einen positiven Begriff von Gesundheit entwickelte, nachdem sie vorher nur einen negativen Begriff von Gesundheit als Abwesenheit von Krankheiten hatte. Es gab, wie schon Luhmann sah, Zehntausende von Krankheiten, aber nur eine Gesundheit, definiert durch „ohne Befund“ einer dieser zehntausenden Krankheiten. Heute gibt es einen positiven Begriff von Gesundheit, den sogar Parlamente ratifizierten: Es ist die *selbstbestimmte – also keinesfalls fremdbestimmte - Teilnahme am Leben der Gesellschaft*, wie es für z.B. Deutschland in § 1 des deutschen Sozialgesetzbuches IX heißt. In der weltweiten medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Standard-Klassifikation der ICF heißt diese selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gesellschaft „*Participation*“. Der Widerhall der Menschenrechte in dieser fachwissenschaftlichen Klassifikation ist unüberhörbar.

Menschenrechtsdiskurse und fachwissenschaftliche Diagnostiken und Klassifikationen beeinflussen sich wechselseitig. Es gibt bekanntlich drei Ebenen der Kontinua zwischen ‚krank‘ und ‚gesund‘ (Behrens 2002, 2019).

Die erste Ebene, auf der man sich im Kontinuum zwischen ‚krank‘ und ‚gesund‘ verorten kann, ist die Ebene der organischen und psychischen Körperstrukturen. Organisch/psychisch befindet man sich irgendwo auf dem Kontinuum zwischen krank und „ohne Befund“. Aus vielen Gründen ist diese organisch/psychische Ebene nicht von dominierender Relevanz: Man kann organisch schwer krank und dennoch in seinen Lebensvollzügen faktisch kaum eingeschränkt sein und die organische Krankheit zuweilen nicht einmal bemerken. Da die ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufe Personen behandeln und nicht nur Organe, leistet die Behandlung von Organen nur einen Teil-Beitrag in der Behandlung von Personen, denen gegenüber Behandlungen zu begründen und zu rechtfertigen sind.

Die zweite Ebene ist die Ebene der Selbständigkeit in der Durchführung von Handlung, also „disability“ versus „ability“ für alltägliche Handlungen. Auch diese Ebene der Selbständigkeit („Autarkie“) ist für die meisten Menschen nachweislich so lange nicht von ausschlaggebender Relevanz, wie sie Dienstleister finden, die diese Handlungen genau nach ihren Anweisungen („Autonomie“) erbringen. Erst wenn die Dienstleister die Selbstbestimmung („Autonomie“) ihrer Auftraggeber einschränken und es besser wissen wollen, leiden die Auftraggeber unter ihrer mangelnden Selbständigkeit als einer der Wege zur Selbstbestimmung. Den Beweis für die geringe Wertschätzung der Selbständigkeit verglichen mit der Selbstbestimmung erbringen jeden Tag jene mindestes vier Milliarden Menschen, die an diesem Tag Handlungen, die sie durchaus selbständig ausführen könnten (z.B. putzen, kochen, Haare schneiden, säen, ernten, nähen, Kinder erziehen, Unterkünfte bauen usw.), sehr gerne an Dienstleister abgeben – solange die Dienstleister ihnen nicht auf dem Kopf herum tanzen und ihnen ihre Selbstbestimmung nehmen (vgl. Behrens 2002, 2019).

Daher wird die dritte Ebene für die meisten Menschen und die gesundheitswissenschaftlichen Fachgesellschaften zur entscheidenden: Relative Gesundheit drückt sich für sie darin aus, selbstbestimmt an den Bereichen des Lebens der Gesellschaft teilhaben zu können, an denen sie gleichberechtigt teilnehmen wollen („participation“). Selbstverständlich ist dieses positive Gesundheitsziel auch dann zu erreichen, wenn organische Einschränkungen nicht mehr rückgängig zu machen und Selbständigkeit („Autarkie“) nicht zu erlangen ist. Das Ziel setzt sehr weitgehende ökologische Gestaltungen des infrastrukturellen Kontextes der Personen voraus. Es ist geradezu die Aufgabe von Medizin, Therapie und Pflege, die selbstbestimmte Teilnahme *assistierend* zu ermöglichen, wenn organische Einschränkungen kaum noch zu ändern und Selbständigkeit kaum noch zu erweitern ist. Das ist das Ziel pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Gesundheitsförderung und Rehabilitation gem. § 1 SGB IX. (Diese Sachverhalte und ihre Geschichte sind weniger verkürzt nachzulesen in Behrens 2002 und 2019).

Fazit

In diesem Beitrag sollte an Beispielen die *Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften von Professionen für die konkrete Universalisierung der Menschenrechte* skizziert werden. Dafür wurden drei Belege aus gesundheitswissenschaftlichen Fachgesellschaften erörtert. Erstens die Fachgesellschaft der Wanderheiler von der Insel Kos 400 Jahre v.u.Z., die nach dem Grundsatz ‚Jedem nach seinen Bedürfnissen, jeder nach seinen Fähigkeiten‘ das Recht auf unentgeltliche Behandlung der Armen, finanziert durch hohe Honorare der Reichen, als Profession garantierten – ohne Rückgriff auf einen Sozialstaat. Diese menschenrechtliche Entwicklung mehr als 2000 Jahre vor Kant leuchtet den Sozialstaaten seitdem voraus. Die zweite, durch regelmäßige fachgesellschaftliche Weltkongresse vermittelte Entwicklung war die allmähliche, wenn auch noch nicht vollendete Aufgabe des Rassismus

in der Medizin. Der dritte Beleg war die Erarbeitung eines positiven Gesundheitsbegriffs in den therapeutischen, pflegerischen und medizinischen, auf Weltkongressen feierlich verabschiedeten fachwissenschaftlichen Klassifikationen (ICF). Generiert wird die Vorstellung „selbstbestimmter Teilhabe“ in den normativen Alltag gesundheitlicher Versorgung – durch den Eingang der Menschenrechte in tägliche diagnostische und anamnestische Klassifikationen. Dieser Alltag ist hochrelevant, weil ja die wenigsten alltäglichen Interaktionen vor Gericht oder in der Politik stattfinden. Viel öfter als vor höchsten Gerichten sieht man sich therapeutischen, pflegerischen oder ärztlichen Versorgung einschließlich der Prävention. Gesundheitliche Versorgung bildet einen Raum im Alltag, in dem täglich über die Universalisierung der Menschenrechte, über externe und interne Evidence-Belege verhandelt wird. Das gibt den wissenschaftlichen Fachgesellschaften eine gar nicht zu überschätzende Verantwortung für die Universalisierung der Menschenrechte. Fachwissenschaft kann sich nicht damit begnügen, über das wechselvolle Schicksal der Menschenrechte im politischen und im juristischen System zu spotten. Gerade in ihrer anscheinenden Politikferne gehören internationale wissenschaftliche Fachgesellschaften von Professionen faktisch zu den generativ einflussreichsten Institutionen einer konkreten Universalisierung der Menschenrechte. Sie haben diesen Einfluss, weil sie im Alltag mächtige Professionen verkörpern. Ihre faktisch große Verantwortung müssen sie aber auch bewusst übernehmen und reflektieren, soll sie Wirkung zeigen. Das ist die **Verantwortung der Wissenschaft (VdW)**.

Zitierte Literatur:

- Arendt**, Hannah **1955**, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt
- Behrens** Johann **1982**, *Die Ausdifferenzierung der Arbeit*, in: K.O. Hondrich (Hrsg.), *Soziale Differenzierung*, Frankfurt/New York: Campus, S. 129 – 209
- Bhrens** Johann **2002**, *Inklusion durch Anerkennung*. Chronische Krankheit, das Veralten der Indikatoren sozialer Ungleichheit und die Herausforderungen an die Pflege und anderer Gesundheitsberufe in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* Heft 4/2002, 27. Jg. S. 23 – 41
- Behrens**, Johann **2019**, *Theorie der Pflege und der Therapie*, Bern/Oxford: Hogrefe
- Behrens**, Johann **2022**, *Woher bezieht die Soziologie sozialer Ungleichheit die (heiße) Relevanz ihres Themas*, in: In Memoriam Peter Berger, Wien: Springer
- Behrens**, Johann & **Zimmermann**, Markus **2017**, *Sozial ungleich behandelt*, Bern/Oxford: Hogrefe
- Benhabib**, Seyla **2016**, *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrecht in unruhigen Zeiten*. Berlin: Suhrkamp
- Eckel**, Jan **2014**, *Die Ambivalenz des Guten, Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Fanon**, Frantz **1981**, *Verdammte dieser Erde*, Frankfurt: Fischer
- Fanon**, Frantz **2020**, *Schwarze Haut, Weiße Masken*, Wien/Berlin: Turia Kant
- <https://nmaahc.si.edu/learn/talking-about-race>
- Humphrey**, John **1984**, *Human Rights in the United Nations*, New York: Transnational Publishers
- Kaleck**, Wolfgang **2021**, *Die konkrete Utopie der Menschenrechte*, Berlin: S. Fischer
- Kelsen**, Hans **1934**, *Reine Rechtslehre*, Leipzig und Wien: Mohr Siebeck
- Moyn**, Samuel **2012**, *The Last Utopia, Human Rights in History*, Cambridge: Harvard University Press
- Muggenthaler**, Ferdinand **2023**, *In schwer See. 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 12/2023, S. 103 – 110.
- Nussbaum**, Martha **2016**, *Politische Emotionen*, Frankfurt a. M: Suhrkamp
- Sen**, Amartya **1999**, *Development as Freedom*, New York
- Verdross**, Alfred **1926**, *Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, Wien
- Voß-Kyeck**, Silke **2022**, *Chinas Politik im UN-Menschenrechtssystem*, Berlin
- Weizsäcker**, Viktor v. **1996**, *Der Gestaltkreis: Theorie der Einheit von Wahrnehmen und Bewegen* (6. Aufl.), Stuttgart: Thieme